Kanton Zug

# Steuerbuch

# Steuerbuch

**Inhalt**


| | | |
|---|---|---|
| **9** | **Erläuterungen zu § 17 - Selbständige Erwerbstätigkeit** | 3 |
| 9.1 | Selbständige Erwerbstätigkeit | 3 |
| 9.1.1 | Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit | 3 |
| 9.1.2 | Abgrenzung zur so genannten Liebhaberei | 3 |
| 9.1.3 | Rechnungslegung | 4 |
| 9.1.4 | Blosse Aufzeichnung | 4 |
| 9.1.5 | Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen | 5 |
| 9.1.5.1 | Abgrenzung | 5 |
| 9.1.5.2 | Gewillkürtes Geschäftsvermögen | 5 |
| 9.1.5.3 | Vermögen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften | 6 |
| 9.1.5.4 | Einkommenssteuerpflichtige Veränderungen im Geschäftsvermögen | 6 |
| 9.2 | Gewerbsmässiger Liegenschaftshandel | 7 |
| 9.2.1 | Grundsätzliches zum gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel | 7 |
| 9.2.2 | Indizien für gewerbsmässigen Liegenschaftshandel | 7 |
| 9.2.2.1 | Häufigkeit der Transaktionen | 7 |
| 9.2.2.2 | Kurze Besitzesdauer | 7 |
| 9.2.2.3 | Inanspruchnahme von Fremdmitteln | 7 |
| 9.2.2.4 | Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen | 8 |
| 9.2.2.5 | Spezielle Fachkenntnisse | 8 |
| 9.2.2.6 | Planmässiges Vorgehen | 8 |
| 9.2.2.7 | Gewinnerhöhende Tätigkeiten des Steuerpflichtigen | 8 |
| 9.2.2.8 | Wiederverwendung des Verkaufserlöses zum Erwerb von Grundstücken | 9 |
| 9.2.2.9 | Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einfachen Gesellschaft | 9 |
| 9.2.3 | Umstände des Einzelfalles | 9 |
| 9.3 | Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel | 9 |
| 9.3.1 | Grundsätzliches zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel | 9 |
| 9.3.2 | Kriterien zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel | 10 |
| 9.3.3 | Ausschluss der selbständigen Erwerbstätigkeit | 10 |
| 9.4 | Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Tokens usw.) | 10 |

# 9 Erläuterungen zu § 17 - Selbständige Erwerbstätigkeit

## 9.1 Selbständige Erwerbstätigkeit

### 9.1.1 Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit

Der steuerliche Begriff «selbständige Erwerbstätigkeit» ist in der Praxis auf Grund der vielfältigen Sachverhalte, die damit abgedeckt werden, nicht klar definiert.

Allgemein wird darunter jede Tätigkeit verstanden, bei der ein Unternehmer auf eigene Rechnung und Risiko, unter Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital, in einer frei gewählten Organisation, planmässig und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Die einzelnen Merkmale des Begriffs der selbständigen Erwerbstätigkeit dürfen somit nicht isoliert betrachtet werden. Auch wenn der Begriff im Normalfall die obgenannten Elemente umfasst, bedeutet dies nicht, dass eine Tätigkeit, bei der einzelne dieser Elemente fehlen, automatisch nicht mehr eine selbständige ist. So kann es z. B. bei freien oder künstlerischen Berufen gänzlich am Einsatz von Kapital fehlen.

Der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit ist umfassender als jener des Unternehmens, des Geschäftes, Betriebes oder Gewerbes, welche eine organische Einheit von Kapital und Arbeit erfordern. Das zeigt sich darin, dass § 17 Abs. 1 StG nebst den Einkünften aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, auch jene aus einem freien Beruf (Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten usw.) sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit für steuerbar erklärt. Als selbständig Erwerbende qualifizieren Einzelunternehmer, Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Teilhaber einfacher Gesellschaften mit gewerblichen oder geschäftlichen Betrieben, die stillen Gesellschafter an solchen Betrieben, Mitglieder von Erbengemeinschaften, welche Inhaber oder Teilhaber an Personenunternehmen sind, aber auch Nutzniesser, denen die Führung eines Personenunternehmens überlassen ist.

Die selbständige Erwerbstätigkeit braucht nicht im Hauptberuf ausgeübt zu werden. Ein Steuerpflichtiger kann unselbständig und daneben auch selbständig erwerbstätig sein. Gewerbsmässiger Handel mit Liegenschaften und Wertschriften werden oft im Nebenerwerb getätigt.

Die Verwaltung eigenen Vermögens dagegen stellt im Normalfall keine Erwerbstätigkeit dar, auch dann nicht, wenn das Vermögen gross ist und der Steuerpflichtige zu seiner fortlaufenden Orientierung eine kaufmännische Buchhaltung führt oder führen lässt. Ein entscheidendes Kriterium, welches im Bereich der Vermögensverwaltung auf die blosse Verwaltung hinweist, ist das Fehlen eines eigentlichen Kundenverkehrs, mit anderen Worten das nach Aussen erkennbare Eingreifen in das Marktgeschehen. Ein Spezialfall bildet der gewerbsmässige Wertschriften- und Liegenschaftenhandel.

### 9.1.2 Abgrenzung zur so genannten Liebhaberei

Besondere Schwierigkeiten stellen sich häufig in Bezug auf die Abgrenzung von selbständiger Erwerbstätigkeit und blosser Liebhaberei. Ein Kriterium - auch wenn der tatsächliche Erfolg bzw. Misserfolg nur bedingt als Beurteilungskriterium dient - ist das Fehlen von ernsthaftem Streben nach Gewinn. Wenn nach den gesamten Umständen auf lange Sicht ein Gewinn zu erwarten ist, kann auf eine selbständige Erwerbstätigkeit geschlossen werden. Das Festhalten an einer Verlust bringenden Tätigkeit über Jahre hinaus lässt auf Liebhaberei schliessen. Der relevante Zeitraum lässt sich nicht generell bestimmen. Die Tatsache einer mehrjährigen Verlusterzielung vermag allein die Qualifikation einer Tätigkeit als Liebhaberei nicht zu begründen. Wird aber innerhalb von 5 bis 10 Jahren kein nennenswerter Gewinn erzielt, stellt dies ein gewichtiges Indiz dar, dass es sich um eine Liebhaberei handelt.
Die Qualifikation als Liebhaberei muss bei Vorliegen gleich bleibender Verhältnisse auch beibehalten werden, wenn zwischenzeitlich Einnahmenüberschüsse vorliegen. Allerdings kann sich die Liebhaberei durchaus zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit entwickeln.
Bei Qualifikation als Liebhaberei kommen die erwirtschafteten Ergebnisse bei der steuerlichen Einkommensermittlung nicht zum Tragen. Verluste sind nicht abzugsberechtigt; Gewinne nicht steuerbar.

**Beispiele**
Ein Künstler ist selbständig erwerbstätig, weil er im Gegensatz zum «Hobby»-Kunstmaler nach unternehmerischen Grundsätzen mit dem längerfristigen Ziel der Gewinnerzielung handelt und im Gegensatz zum Letzteren nicht nur des persönlichen Ansehens wegen (ASA 37 S.114).

Ein Steuerpflichtiger betreibt Pferdesport. Um die damit verbundenen Kosten steuerlich absetzen zu können, bezeichnet er seinen Reitstall als öffentlich und vermietet gelegentlich eines seiner Pferde an Freunde und Bekannte. Die Kosten sind andauernd höher als die Mieteinnahmen. In einem solchen Fall ist die Erwerbstätigkeit bloss vorgeschoben. Es fehlt grundsätzlich an einer Gewinnerzielungsabsicht. Es ist somit von einer Liebhaberei auszugehen und die geltend gemachten Verluste können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

### 9.1.3 Rechnungslegung

Gemäss § 126 Abs. 2 StG haben natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit der Steuerklärung unterzeichnete Bilanzen und Erfolgsrechungen einzureichen. Nicht alle Selbständigerwerbenden sind aber zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet. Alle Steuerpflichtige sind jedoch zu Aufzeichnungen verpflichtet, um eine ordnungsgemässe Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens zu gewährleisten.

Buchführungspflichtig ist, wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen (OR 957). Eintragungspflichtig ist, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (OR 934). Art. 53 und 54 der Handelsregisterverordnung (HRegV) umgrenzen den Begriff des nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes. Die Eintragungs- und damit die Buchführungspflicht ist dabei gegeben, wenn die angeführten Voraussetzungen (kaufmännische Betriebsführung, geordnete Buchführung sowie jährliche Roheinnahmen von mindestens Fr. 100’000.–) kumulativ erfüllt sind. Auch wenn kein Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, kann aus steuerlicher Sicht eine Buchführungspflicht bestehen, wenn die Firma eintragspflichtig wäre.

Freie Berufe unterliegen nicht der Eintragungspflicht und damit auch nicht der Buchführungspflicht. Zu den freien Berufen gehören u. a. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure etc. Ein Steuerpflichtiger mit einem freien Beruf kann aber buchführungspflichtig werden, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert, z. B. ein Ingenieurbüro mit einem Umsatz von mehr als 1,5 Mio. Franken und zahlreichem Personal. Steuerpflichtige Personen mit freien Berufen sind aber in jedem Fall aufzeichnungspflichtig.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben gemäss § 127 Abs. 3 StG alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

### 9.1.4 Blosse Aufzeichnung

Selbständigerwerbende, die gemäss Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihren Steuererklärungen die in § 126 Abs. 2 StG genannten Aufstellungen beizulegen, nämlich Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen.

Der nichtbuchführungspflichtige Selbständigerwerbende kann entweder nach der «Ist-Methode» oder nach der «Soll-Methode» abrechnen. Nach der «Ist-Methode» sind Einnahmen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Rechnung gutzuschreiben und die Aufwendungen konsequenterweise aber auch erst im Zeitpunkt der Zahlung zu belasten. Werden Kreditoren, Rückstellungen oder passive Abgrenzungsposten ausgewiesen, sind auch die Einnahmen nach der «Soll-Methode» abzugrenzen und mindestens die ausstehenden Rechnungen vollständig zu erfassen. Die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen dann aus den tatsächlichen Geldeinnahmen und den Debitoren- bzw.

Kreditorenveränderungen in der Rechnungsperiode. Zusätzlich sind auch die angefangenen Arbeiten ganz oder mindestens teilweise zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob nach der Ist- oder Soll-Methode abgerechnet wird. Die einmal gewählte Abrechnungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten. Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Einkünfte der Besteuerung entzogen werden.

### 9.1.5 Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen

#### 9.1.5.1 Abgrenzung

Geschäfts- und Privatvermögen werden bei der Ermittlung des Einkommens unterschiedlich behandelt. Beim Geschäftsvermögen wirken sich Kapitalgewinne bzw. Kapitalverluste einkommenswirksam aus. Beim beweglichen Privatvermögen hingegen sind Kapitalgewinne steuerfrei (§ 23 Bst. b StG), resultierende Kapitalverluste aber können bei der Einkommenssteuer nicht geltend gemacht werden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten zum Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen kann durch den Steuerpflichtigen nicht in jedem Fall frei bestimmt werden.

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode). Somit setzt das Vorliegen von Geschäftsvermögen eine selbständige Erwerbstätigkeit voraus. Einmal als Geschäftsvermögen qualifizierte Vermögenswerte behalten diesen Status bis zu deren Veräusserung oder Überführung ins Privatvermögen bei. Keine selbständige Erwerbstätigkeit wird beim so genannt gewillkürten Geschäftsvermögen vorausgesetzt.

Wirtschaftsgüter können ihrem Wesen und ihrer Funktion nach alternativ sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. Zu diesen gemischt genutzten Wirtschaftsgütern gehören namentlich Geldmittel, Darlehen, Wertpapiere, Liegenschaften sowie allenfalls Beteiligungen. Nach ständiger Rechtssprechung ist die Zuteilung eines gemischt genutzten Wirtschaftsgutes nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen. Massgebend ist dabei in erster Linie die technisch-wirtschaftliche Funktion. Das Erwerbsmotiv, die Mittelherkunft für die Anschaffung sowie die buchmässige Behandlung sind weitere Indizien für die abschliessende Beurteilung. Geschäftsvermögen ist somit regelmässig dann anzunehmen, wenn ein Vermögensobjekt für Geschäftszwecke erworben worden ist und dem Geschäft auch tatsächlich dient. Beherrschende Beteiligungen eines Selbständigerwerbenden an einem seinem Geschäftsbereich nahe stehenden Unternehmen stellen Geschäftsvermögen dar, wenn sie wirtschaftlich betrachtet einer Erweiterung des Betriebes des Selbständigerwerbenden gleichkommt. Führt z. B. ein Alleinaktionär neben seiner AG ein Einzelunternehmen und ist der Geschäftsbetrieb seiner AG geschäftsnah zu seiner Einzelunternehmung, sind die Aktien grundsätzlich dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. Bei der Veräusserung solcher Aktien unterliegt der Veräusserungsgewinn der Einkommensbesteuerung, auch dann wenn die Aktien bisher in der Steuererklärung als Privatvermögen deklariert wurden.

Der einmal getroffene Entscheid über die Zuteilung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter ist sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörde verbindlich. Eine Zweckänderung wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich oder wenigstens geboten ist und eine Zweckänderung klar zum Ausdruck gebracht wird. Aus rein steuerlichen Gründen kann eine solche nicht akzeptiert werden. So kann z. B. nicht zugelassen werden, dass Aktien oder Aktivdarlehen wegen drohender Werteinbusse vorsorglich in das Geschäftsvermögen überführt werden, mit der Absicht, die entstehenden Verluste zu Lasten des Geschäftsergebnisses verbuchen zu können.

#### 9.1.5.2 Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Gemäss § 17 Abs. 2 StG können Beteiligungen von mindestens 20 % im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden. Nach dem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 (vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-023-D-2008-d) ist die Erklärung zum gewillkürten Geschäftsvermögen grundsätzlich nur im Zeitpunkt des Erwerbs möglich. Die Erklärung zum Geschäftsvermögen muss aber spätestens mit der ersten

Steuererklärung nach dem Beteiligungserwerb abgegeben werden.
Bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland kann der Eigentümer aber eine Beteiligung von mindestens 20 % ebenfalls zum Geschäftsvermögen erklären.

Das gewillkürte Geschäftsvermögen, wie auch das übrige Geschäftsvermögen, unterliegt dem Buchwertprinzip. Bei einer späteren Liquidation der Kapitalgesellschaft unterliegt nur der den Buchwert übersteigende Teil des Erlöses der Einkommenssteuer. Der Verkauf einer Beteiligung aus dem Privatvermögen in gewillkürtes Geschäftsvermögen einer natürlichen Person bewirkt einen Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip. Bei sämtlichen Verkäufen von Beteiligungen aus dem Privatvermögen - auch bei Verkäufen an andere Privatpersonen - ist daher zu prüfen, ob eine indirekte Teilliquidation vorliegt.

Besass der Steuerpflichtige bis anhin weniger als 20 % der Beteiligung, muss er mindestens 20 % zusätzlich erwerben. Er kann aber nur die zusätzlich erworbene Beteiligung dem Geschäftsvermögen unterstellen. Sinkt die Beteiligungsquote an einer zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligung durch Teilverkauf unter die 20 % Hürde, kann die Qualifikation der verbleibenden Beteiligung als Geschäftvermögen beibehalten werden.

Der Einkommensteuerwert einer Beteiligung im gewillkürten Geschäftsvermögen entspricht dem Kaufpreis im Zeitpunkt des Erwerbes. Kapitalverluste wie auch Abschreibungen auf optiertem Geschäftsvermögen können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

#### 9.1.5.3 Vermögen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Zivilrechtlich können Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Grundstücke in eigenem Namen zu Eigentum erwerben und diese im Grundbuch eintragen lassen. In diesen Fällen wird die Liegenschaft zweifellos als Geschäftsvermögen der Gesellschaft und damit auch als Bestandteil des von den Gesellschaftern anteilsmässig zu versteuernden Sondervermögens qualifiziert. Eine abweichende Beurteilung kann sich hingegen ergeben, wenn durch die Gesellschaft eine Liegenschaft genutzt wird, die im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter steht. Erfolgt die Nutzung der Liegenschaft gegen eine entsprechende Miete, so ist die Liegenschaft als Privatvermögen der Gesellschafter zu beurteilen. Kann die Gesellschaft über die Liegenschaft jedoch wirtschaftlich wie ein Eigentümer verfügen und werden die damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in der Buchhaltung der Gesellschaft erfasst, so ist diese Liegenschaft als Geschäftsvermögen der Gesellschaft zu qualifizieren.

#### 9.1.5.4 Einkommenssteuerpflichtige Veränderungen im Geschäftsvermögen

Als steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifizieren gemäss § 17 Abs. 2 StG zudem auch:

- Kapitalgewinne aus Veräusserung von Geschäftsvermögen
- Verwertung oder buchmässige Aufwertung von Geschäftsvermögen
- Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebstätten.

Durch Erbgang erworbenes Geschäftsvermögen bleibt in der Regel Geschäftsvermögen, z. B. Geschäftsliegenschaften des gewerbsmässigen Liegenschaftshändlers. Damit solch angefallenes Geschäftsvermögen als Privatvermögen qualifiziert werden kann, bedarf es einer klaren Willensäusserung der Erben, mit der Konsequenz, dass diese Privatentnahme steuerlich abgerechnet werden muss.

Die Verpachtung oder Vermietung eines Unternehmens oder von Teilen davon führt in der Regel zur Überführung dieser Vermögenswerte ins Privatvermögen. Eine Aufschiebung kann erwirkt werden, sofern die Verpachtung oder Vermietung nicht dauerhaft ist, z. B. wenn ein direkter Nachkomme den Betrieb später übernehmen und betreiben wird. In einem solchen Fall wird vom Eigentümer ein unterzeichneter Revers einverlangt. Die steuerliche Realisation wird zeitlich somit lediglich aufgeschoben.

## 9.2 Gewerbsmässiger Liegenschaftshandel

### 9.2.1 Grundsätzliches zum gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel

Zum Begriff des gewerbsmässigen Liegenschaftenhandels besteht eine langjährige, wiederholt bestätigte Praxis des Bundesgerichtes.

Gewerbsmässigkeit des Liegenschaftenhandels ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn der Handel mit Liegenschaften über den Rahmen einer ordentlichen Vermögensverwaltung hinausgeht und in der Absicht erfolgt, mit dem planmässigen An- und Verkauf von Grundstücken einen Verdienst zu erzielen.

Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige den Liegenschaftenhandel hauptberuflich oder im engen Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit nebenberuflich ausübt. Eine Erwerbstätigkeit kann aber auch im nur gelegentlichen oder vereinzelten Kauf und Verkauf von Grundstücken erblickt werden, sofern sich der Steuerpflichtige bemüht, wie ein nebenberuflich Selbständigerwerbender, die Entwicklung des Liegenschaftsmarktes zur Gewinnerzielung auszunützen (Quasi-Liegenschaftenhändler).

Ob beim Verkauf von Liegenschaften steuerbares Einkommen erzielt wird oder nicht, hängt vom Vorliegen subjektiver als auch objektiver Tatbestandselemente ab. Ob Gewerbsmässigkeit vorliegt, ist oft recht schwierig zu beurteilen.

### 9.2.2 Indizien für gewerbsmässigen Liegenschaftshandel

Auf Grund der massgebenden Bundesgerichtsentscheide wird im Kanton Zug der gewerbsmässige Liegenschaftenhandel nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Häufigkeit der Transaktionen
- Kurze Besitzesdauer
- Inanspruchnahme von Fremdmitteln
- Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit
- Spezielle Kenntnisse
- Planmässigkeit oder Systematik des Vorgehens
- Gewinnerhöhende Tätigkeiten des Steuerpflichtigen
- Wiederverwendung des Verkaufserlöses
- Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einfachen Gesellschaft

#### 9.2.2.1 Häufigkeit der Transaktionen

Auch im vereinzelten Kauf und Verkauf von Liegenschaften kann eine Erwerbstätigkeit erblickt werden, wenn sich der Steuerpflichtige bemüht, in der Art und Weise eines nebenberuflich Selbständigerwerbenden die Entwicklung des Liegenschaftenmarktes zur Gewinnerzielung auszunützen.

Für die Beurteilung der Häufigkeit von An- und Verkäufen sind auch abgeschlossene Geschäfte zu berücksichtigen, die ausserhalb einer Berechnungsperiode liegen. Besonders im Liegenschaftenhandel kommt es vor, dass der Händler Grundstücke über Jahre hinaus behält, bis er sie mit Gewinn verkaufen kann. Die Zeit, die zwischen einzelnen Handlungsabläufen verstreicht, spielt keine wesentliche Rolle. Wäre die Steuer nur geschuldet, wenn eine bestimmte Besitzdauer überschritten wird, hätte es der Händler in der Hand, durch Zuwarten Berufseinkünfte der Besteuerung zu entziehen.

#### 9.2.2.2 Kurze Besitzesdauer

Eine kurze Besitzesdauer von Grundstücken (1 - 5 Jahre) weist häufig auf eine Handelstätigkeit des Pflichtigen hin, insbesondere wenn sie mit einer grösseren Anzahl von Geschäften verbunden ist.

#### 9.2.2.3 Inanspruchnahme von Fremdmitteln

Der Einsatz fremder Mittel ist nicht nur für den Handel mit Liegenschaften kennzeichnend. Auch private Grundstückkäufe werden kaum je ohne Inanspruchnahme von Krediten abgewickelt.

Werden für den Handel bestimmte Liegenschaften aber höher belastet als private Liegenschaften, spricht dies für ein eigentliches Unternehmerrisiko, insbesondere wenn Fremdmittel zum Erwerb ertragsloser Grundstücke aufgenommen werden, sodass eine Rendite nur aus dem gewinnbringenden Verkauf erzielt werden kann. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 27.10.1978 (ASA Bd. 49 S. 127) das fast vollständige Fehlen eigener Mittel als grosses Unternehmerrisiko für ein Bauvorhaben eingestuft und auf gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel entschieden.

#### 9.2.2.4 Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen

Die Gewerbsmässigkeit des Liegenschaftenhandels kann sich auch aus dem Zusammenhang mit der selbständigen Berufstätigkeit (direkt oder indirekt) des Steuerpflichtigen ergeben, etwa als Architekt, Baumeister oder Inhaber eines Maler- und Gipsergeschäftes aber auch als Geschäftsführer oder Teilhaber einer Aktiengesellschaft, sofern im Baugewerbe tätig. Die Veräusserung von Liegenschaften, die vom Pflichtigen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit planmässig erworben wurden, löst - auch Jahre nach der Aufgabe der hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit - die Steuerpflicht nach Art. 18 Abs. 1 DBG aus, wenn nicht bereits früher das gesamte Grundeigentum oder einzelne Teile davon ins Privatvermögen überführt worden sind.

Ein Grundstück erfüllt eine betriebliche Funktion und gehört deshalb zum Geschäftsvermögen, wenn es vom Steuerpflichtigen in der Absicht erworben worden ist, damit seine eigene unternehmerische Tätigkeit, vorab durch Arbeitsbeschaffung (Architekturarbeiten, Überbauung oder Erwerb einer oder mehrerer Eigentumswohnungen) zu fördern.

Gibt der Steuerpflichtige seine Haupterwerbstätigkeit auf, sind grundsätzlich alle Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen zu überführen. Liegenschaften, welche zu einem späteren Zeitpunkt zur Veräusserung vorgesehen sind, bleiben im Geschäftsvermögen. Der Steuerpflichtige hat für solche Liegenschaften einen Revers zu unterschreiben. Unterbleibt auf den Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe eine vollständige Abrechnung über die stillen Reserven oder die Unterzeichnung eines Revers kann diese nach der rechtskräftigen Veranlagung nicht nachgeholt werden.

#### 9.2.2.5 Spezielle Fachkenntnisse

Spezielle Fachkenntnisse sind immer anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige im Baugewerbe tätig ist. Über spezielle Fachkenntnisse im Immobiliengeschäft können beispielsweise auch Treuhänder, Bankfachleute, Rechtsanwälte und Notare verfügen.

#### 9.2.2.6 Planmässiges Vorgehen

Planmässig mit Liegenschaften handelt, wer Grundstücke kauft, diese allenfalls erschliesst, parzelliert und überbaut, und sie dann verkauft.

Keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit übt dagegen der Pflichtige aus, der einen Grundstückgewinn bloss in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit erzielt.

#### 9.2.2.7 Gewinnerhöhende Tätigkeiten des Steuerpflichtigen

Die Erschliessung und Überbauung einer Liegenschaft weist auf eine gewerbsmässige Tätigkeit auch dann hin, wenn der Pflichtige nicht unmittelbar selber tätig wird sondern für die Planung und Ausführung Fachleute des Liegenschaftenhandels und Baugewerbes beizieht.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn ein Steuerpflichtiger Land erwirbt, dieses erschliesst und parzelliert und die Parzellen anschliessend veräussert.

Kein gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel liegt hingegen vor, wenn der Steuerpflichtige ererbtes Land, oder Land, welches dem Privatvermögen zugeordnet wurde, lediglich parzelliert und veräussert.

Eigenleistungen, die vom Steuerpflichtigen im Geschäftsbetrieb erbracht werden, sind zu aktivieren, wenn

es sich um Wertvermehrungen handelt.

Bei Privatpersonen werden Eigenleistungen nicht besteuert solange das Haus zur Selbstnutzung dient. Werden bei der Veräusserung der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer Eigenleistungen als Anlagekosten (Wertvermehrende Aufwendungen) geltend gemacht, wird damit gleichzeitig Einkommen realisiert und ist zu versteuern.

#### 9.2.2.8 Wiederverwendung des Verkaufserlöses zum Erwerb von Grundstücken

Die Gewerbsmässigkeit des Liegenschaftenhandels hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob Verkäufe durch Zukäufe kompensiert werden. Andererseits führt die Wiederanlage des Verkaufserlöses in andere Liegenschaften zu einer Häufung der Geschäfte dieser Art, was auf eine Handelstätigkeit hinweist.

#### 9.2.2.9 Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einfachen Gesellschaft

Die gewinnbringende Veräusserung des Grundstückes, das im Eigentum einer einfachen Gesellschaft gestanden hat und die planmässig darauf ausgegangen ist, dieses zu erschliessen und zu überbauen, stellt ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen gewerbsmässigen Liegenschaftenhandels dar. Ein Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen und seiner Beteiligung an der einfachen Gesellschaft ist nicht erforderlich. Ein Steuerpflichtiger hat sich dabei den Umstand anrechnen zu lassen, dass bei einem anderen Mitglied der einfachen Gesellschaft direkt oder indirekt ein solcher Zusammenhang zu dessen beruflicher Tätigkeit besteht.

Liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist der Gewinn der einfachen Gesellschaft als das Ergebnis einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu betrachten. Dies selbst dann, wenn die einfache Gesellschaft ihren vorgesehenen Zweck (Gewinn aus Überbauung) nicht erreicht hat, der erzielte Gewinn einzig auf die Steigerung der Bodenpreise zurückzuführen ist und die Gesellschaft lediglich einen Verkauf getätigt hat.

### 9.2.3 Umstände des Einzelfalles

In seiner Rechtsprechung zum Liegenschaftenhandel hat das Bundesgericht die Gewichtung der Indizien stets dem Einzelfall vorbehalten, was letztlich zu einer ausgeprägten, kasuistischen Praxis geführt hat. Die Richtung ist dennoch klar und geht dahin, auch im nur gelegentlichen oder vereinzelten Kauf und Verkauf von Liegenschaften eine Erwerbstätigkeit zu erblicken. In der Regel ergibt sich daher aus der mehrfachen Wiederholung und Planmässigkeit der Geschäfte deren Gewerbsmässigkeit. Ein gewichtiges Indiz stellt auch der enge Zusammenhang mit der (haupt-) beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen dar, wie er etwa bei Architekten und Bauunternehmern, aber auch Rechtsanwälten und Notaren besteht.
Ob der Steuerpflichtige ein Grundstück bereits mit Absicht einer gewinnbringenden Veräusserung erworben hat, soll nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr massgeblich sein. Auch ein erst später gefasster Entschluss genügt, wenn das Vorgehen des Steuerpflichtigen insgesamt auf eine gewerbsmässige Tätigkeit schliessen lässt.

## 9.3 Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel

### 9.3.1 Grundsätzliches zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel

Gemäss DBG Art. 16 Abs. 3 und StG § 23 Buchstabe b sind Kapitalgewinne auf Privatvermögen steuerfrei. Steuerbar werden die Kapitalgewinne aber, wenn sie im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf, regelmässig, wiederkehrend oder nur einmal ausgeübt wurde. Kapitalgewinne unterliegen dann der direkten Bundessteuer, den kantonalen Steuern und auch der AHV-Beitragspflicht.

Weder das DBG noch das StG enthalten eine rechtliche Definition des Begriffs der selbständigen Erwerbstätigkeit. Dem Gesetzgeber war auch beim Erlass des StHG bekannt, dass die Kantone den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit unterschiedlich definieren. Weil im StHG auf eine begriffliche Auslegung der selbständigen Erwerbstätigkeit - in Kenntnis der Unterschiede - verzichtet wurde, kann daraus gefolgert werden, dass der Gesetzgeber den Kantonen einen gewissen Freiraum belassen wollte.

### 9.3.2 Kriterien zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel

Für die direkte Bundessteuer ist auf Grund der massgebenden Bundesgerichtsentscheide der gewerbsmässige Wertpapierhandel nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Die systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens in Bezug auf die Ausnutzung der Entwicklung eines Marktes zur Gewinnerzielung
- Der enge Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person
- Das Eingehen eines erheblichen finanziellen Risikos
- Derivateseinsatz, welcher über die Depotabsicherung hinausgeht
- Häufigkeit der Geschäfte (Anzahl Transaktionen); jedoch kann bereits eine Transaktion Gewerbsmässigkeit begründen (Hohes Volumen, Gewinn, vollständig fremdfinanziert BGE 9.7.99 ASA 69)
- Kurze Besitzesdauer
- Der Einsatz spezieller Fachkenntnisse (evtl. durch Beizug eines Spezialisten)
- Einsatz von erheblichen Fremdmitteln; gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss ein bedeutender oder erheblicher Einsatz von Fremdmitteln erfolgen, damit eine selbständige Erwerbstätigkeit vermutet wird
- Wiederanlage des Verkaufserlöses in gleichartige oder ähnliche Vermögensgegenständen

Eine Beurteilung hat nach der Gesamtheit der Umstände im Einzelfall zu erfolgen.

Nicht entscheidend ist nach der bundesgerichtlichen Praxis, ob der Steuerpflichtige die Wertschriftengeschäfte selber oder durch eine bevollmächtigte Drittperson abwickelt. Nicht nötig ist ferner eine sichtbare Teilnahme an wirtschaftlichen Verkehr.

Von der Besteuerung ausgenommen sind nach bundesgerichtlicher Praxis einzig jene Kapitalgewinne, die bei der Verwaltung eigenen Vermögens oder in Ausnützung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit erlangt werden.

### 9.3.3 Ausschluss der selbständigen Erwerbstätigkeit

Gewerbsmässigkeit ist in der Regel im Kanton Zug auszuschliessen, wenn

- der durchschnittliche Wertschriftenbestand gemäss Wertschriftenverzeichnis (ohne flüssige Mittel) weniger als Fr. 200’000.– beträgt
- jährlich weniger als 100 Transaktionen (Käufe und Verkäufe) stattfinden. Falls kein Fremdkapital eingesetzt wird und keine derivate Geschäfte, die über die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen hinausgehen, getätigt werden sind bis zu 200 Transaktionen zulässig
- der Umsatz (Käufe und Verkäufe) weniger als das Einfache des durchschnittlichen Wertschriftenbestandes beträgt. Falls kein Fremdkapital eingesetzt wird und keine derivate Geschäfte getätigt werden, darf der Umsatz bis zum Zweifachen des durchschnittlichen Wertschriftenbestandes betragen
- die Haltedauer in der Mehrzahl der Titelkategorien länger als sechs Monate ist

Werden die obigen Bedingungen deutlich überschritten, ist Gewerbsmässigkeit anzunehmen. Falls mehrere Personen in einer einfachen Gesellschaft gemeinsam kaufen und verkaufen, dürfen die oben erwähnten Bedingungen insgesamt nicht überschritten werden. Dies gilt auch für Ehegatten, sofern nicht jeder Ehegatte selbständig sein eigenes Vermögen verwaltet.

## 9.4 Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, Tokens usw.)

Kryptowährungen sind digitale Zahlungsmittel bzw. Vermögenswerte. Sie sind im weitesten Sinne vergleichbar mit einem Bankguthaben, es besteht jedoch kein Anrecht auf Barauszahlung in Schweizer Franken oder in einer traditionellen Fremdwährung. Aktuell existieren etwa 1’000 Kryptowährungen und es kommen laufend neue hinzu. Die bekanntesten und verbreitesten Kryptowährungen sind Bitcoin, Ethereum, Ripple, Litecoin und Dash.

Vereinnahmt jemand als Selbständigerwerbende bzw. Selbständigerwerbender Bitcoins oder andere Kryptowährungen als Entgelt für erbrachte Lieferungen oder Dienstleistungen, so handelt es sich um Einkommen aus selbständigem Haupt- oder Nebenerwerb. Als Ertrag ist der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken zu erfassen.

Handelt es sich um gewerbsmässigen Handel mit Kryptowährungen, so sind die Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig. Die im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 36 vom 27. Juli 2012 betreffend gewerbsmässigem Wertschriftenhandel genannten Kriterien sind sinngemäss heranzuziehen.

Detaillierte Angaben zu Kryptowährungen finden Sie im Merkblatt Steuern für Privatpersonen vom 22. Juli 2022 auf der Website der Steuerverwaltung unter Kryptowährungen[1]

[1] https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/kryptowaehrungen